

H I N W E I S E

zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Sachkundeprüfung
für bestimmte Anwendungsbereiche der Schädlingsbekämpfung
**(Gesundheits- und Vorratsschutz einschl. besonderer Materialschutz und
Pflanzenschutz)**

Lehrgangsteilnahme

In der Regel wird zur Prüfung nur zugelassen, wer mittels einer Bescheinigung des Lehrgangsträgers nachweist, dass er den vorgeschriebenen Vorbereitungslehrgang abgeschlossen hat.

Nachzuweisende Berufspraxis

Gemäß den Regelungen des Zulassungsbescheides ist **nach** erfolgreichem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine mindestens 15-monatige, bei fehlender abgeschlossener Berufsausbildung eine mindestens 30-monatige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. Die Berufspraxis muss in einschlägigen Einrichtungen mit adäquaten praktischen Tätigkeiten abgeleistet sein, die den o.a. Anwendungsbereichen der Schädlingsbekämpfung dienlich sind.

Dementsprechend werden in der Sachkundeprüfung Fertigkeiten und Kenntnisse in den vorbezeichneten Sparten abgefordert. Dies setzt den Erwerb entsprechender Fertigkeiten und Kenntnisse durch berufspraktische Erfahrungen voraus.

Aufgrund dieses Sachverhaltes werden die Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Berufspraxis seitens der prüfenden Industrie- und Handelskammer nur dann als gegeben angesehen, wenn die Nachweise über die Berufspraxis bestätigen, dass der Prüfungsbewerber entsprechende Praxis erworben hat. Als Nachweise über Berufspraxis gelten Bescheinigungen der Betriebe oder Institutionen, für die der Antragsteller tätig war oder ist. Selbstständige geben auf ihrem Firmenbogen in ihrer Eigenschaft als Firmen- oder Betriebsinhaber eine mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehene entsprechende Erklärung ab.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die o.a. Nachweise erst zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung (ca. 2 Monate vor dem Prüfungstermin) gegenüber der IHK erbracht werden müssen. Insofern können praktische Tätigkeiten, die während der Zeitdauer des Vorbereitungslehrganges erfolgen, bei den jeweiligen Nachweisen berücksichtigt werden.

Obgleich diese Nachweise damit nicht zwingend vor Ausbildungsbeginn geführt werden müssen, möchten wir Sie bereits jetzt auf diese Anforderungen hinweisen.
